

Gemeinschaftspraxis (BAG)

Dr. med. Roger Lux

Dr. med. Christina Lux

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

Pflegehilfsmittel

Tipps zur Beantragung für Pflegende

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, haben - unabhängig von ihrer Pflegestufe - Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln.

Pflegehilfsmittel müssen zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung von Beschwerden und zur Förderung der selbstständigen Lebensführung des Pflegebedürftigen beitragen und werden von den Pflegekassen übernommen.

Nicht zu den Pflegehilfsmitteln gehören Mittel des täglichen Lebensbedarfs, die allgemeine Verwendung finden und üblicherweise von mehreren Personen benutzt werden oder in einem Haushalt vorhanden sind.

1. Pflegehilfsmittelverzeichnis:

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) erstellt ein systematisches Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V, in dem auch alle Pflegehilfsmittel aufgeführt werden, für die die Pflegekassen die Kosten übernehmen.

(www.hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de).

2. Pflegehilfsmittel sind Hilfsmittel:

- zur Erleichterung der Pflege (Produktgruppe 50), dazu zählen: Pflegebetten und Zubehör, Pflegebett-Tische und Pflegerollstühle.
- zur Körperpflege/ Hygiene (Produktgruppe 51), dazu zählen: Waschsysteme, Duschwagen, Bettpfannen, Urinflaschen.
- zur selbstständigen Lebensführung (Produktgruppe 52), das sind z.B. Hausnotrufsysteme.
- die zum Verbrauch bestimmt sind (Produktgruppe 54), das sind: saugende Bettschutzeinlagen zum einmaligen Gebrauch, Schutzkleidung, z.B. Einmalhandschuhe, sowie Desinfektionsmittel.

3. Beantragung von Pflegehilfsmitteln:

- Bei der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln **ist eine ärztliche Verordnung nicht erforderlich.**
- Der Pflegebedürftige bzw. seine Angehörigen teilen den Wunsch für die Kostenübernahme eines Pflegehilfsmittels der Pflegekasse mit.
- Die jeweilige Pflegekasse überprüft dann die Notwendigkeit des Mittels durch eine Pflegekraft oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).
- Für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel stellen die Pflegekassen 31,00€

- monatlich zur Verfügung.
- Technische Hilfsmittel werden vorrangig leihweise zur Verfügung gestellt.

4. Zuzahlungen:

Versicherte ab dem 18. Geburtstag müssen für technische Hilfsmittel folgende Zuzahlungen leisten:

- 10% der Kosten des Hilfsmittel.
- maximal 25,00€ je Hilfsmittel.

5. Im Unterschied dazu können Hilfsmittel:

- zum Ausgleich einer Behinderung
- oder zum Ausgleich einer Funktionsstörung (Krankheit)
- oder zur Sicherung des Erfolgs einer Krankenbehandlung

zur Lasten der gesetzlichen Krankenkassen oder einer Berufsgenossenschaft verordnet werden.

6. Wer hilft individuell weiter?:

- Pflegekasse
- Sanitätshäuser
- Ambulante Pflegedienste
- Lokale Pflegeberatung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Praxisteam